

**HESSISCHER LANDTAG****Kleine Anfrage
Maximilian Müger (fraktionslos)****Folgeanfrage zur Drucksache 21/4321 – Rassismuskritischer Arbeitsauftrag der WIR-
Vielfaltszentren nach der Förderrichtlinie vom 29. Dezember 2025****Vorbemerkung Fragesteller:**

In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drucksache 21/4321 wird zu Frage 4 erklärt, das Thema „strukturelle Diskriminierung in hessischen Verwaltungen“ sei gemäß der bestehenden Förderrichtlinie nicht Teil der aktuellen Aufgabenwahrnehmung der WIR-Vielfaltszentren. Die seit dem 1. Januar 2026 geltende Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR – Vielfalt und Teilhabe“ vom 29. Dezember 2025 (StAnz. 3/2026 S. 69) bestimmt dagegen in Nr. 2.1, dass die WIR-Koordinationskräfte „vielfaltsorientiert und rassismuskritisch“ arbeiten, und weist den Zentren in Nr. 2.1.1 unter anderem die Entwicklung von Konzepten zur vielfaltsorientierten Öffnung der Verwaltung und zur Sensibilisierung gegen Diskriminierung und Rassismus zu. Die vom Land herausgegebene Handreichung „Rassismuskritik und Vielfaltsorientierung der WIR-Vielfaltszentren“ hält bereits im Vorwort fest, die Arbeit der Zentren richte sich auch gegen strukturellen bzw. institutionellen Rassismus. Pressemitteilungen des Ministeriums für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales zu den Förderbescheiden der Förderperiode 2026 bis 2030 nennen zudem die Beratung öffentlicher und zivilgesellschaftlicher Institutionen, „um struktureller Diskriminierung und Rassismus gezielt entgegenzuwirken“, als Aufgabe der Zentren. Angesichts dessen ergeben sich gravierende Fragen nach der Belastbarkeit der Antwort zu Frage 4 und nach dem tatsächlichen Aufgabenzuschnitt der Zentren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Fassung der Förderrichtlinie zum Landesprogramm „WIR – Vielfalt und Teilhabe“ lag der Antwort zu Frage 4 der Drucksache 21/4321 zugrunde?
2. Wie ist die Antwort zu Frage 4 der Drucksache 21/4321 mit Nr. 2.1 der Förderrichtlinie vom 29. Dezember 2025 vereinbar, wonach die WIR-Koordinationskräfte „vielfaltsorientiert und rassismuskritisch“ arbeiten? Die Antwort bitte begründen.
3. Umfasst die in Nr. 2.1.1 Buchstabe a der Förderrichtlinie genannte vielfaltsorientierte Öffnung der Verwaltung auch Maßnahmen gegen Diskriminierung innerhalb der Kreis-, Stadt- und Gemeindeverwaltungen?
4. Beabsichtigt die Landesregierung, die Antwort zu Frage 4 der Drucksache 21/4321 zu berichtigen? Bitte die Antwort begründen.

5. Welche Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 Buchstabe d der Förderrichtlinie, um Diskriminierung, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken, sehen die Arbeitsplanungen der WIR-Vielfaltszentren für das Jahr 2026 vor? Bitte nach Standort aufschlüsseln.
6. In welchen der nach Nr. 2.1.5 der Förderrichtlinie seit dem 1. Januar 2026 geltenden Zielvereinbarungen sind Ziele oder Handlungsfelder zur rassismuskritischen Organisationsentwicklung der Verwaltung vereinbart? Bitte nach Landkreis, kreisfreier Stadt und Sonderstatusstadt aufschlüsseln.
7. Welche Verbindlichkeit hat die auf dem Integrationskompass des Landes veröffentlichte Handreichung „Rassismuskritik und Vielfaltsorientierung der WIR-Vielfaltszentren“ für die Arbeit der aus Landesmitteln geförderten WIR-Koordinationskräfte?
8. An welchen Standorten wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit 2022 unter Beteiligung der WIR-Vielfaltszentren Befragungen von Beschäftigten der Kommunalverwaltung durchgeführt, wie sie die in Frage 7 genannte Handreichung in Kapitel 6 als Ansatzpunkte für die Praxis beschreibt? Bitte nach Standort und Jahr aufschlüsseln.
9. Welche internen Berichte im Sinne der Antwort zu Frage 5 der Drucksache 21/4321 liegen für die Jahre 2022 bis 2025 vor? Bitte nach Jahr, Verfasser und Gegenstand aufschlüsseln.
10. Ist die Landesregierung bereit, diese internen Berichte dem Landtag zur Verfügung zu stellen? Die Antwort bitte begründen.

Wiesbaden, den 24.09.2026



(Maximilian Mürger)